



Uniper Global Commodities SE, E.ON-Platz 1, 40479 Düsseldorf

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
- Beschlusskammer 7 -
Tulpenfeld 4
53113 Bonn

Per E-Mail an: Marktgebiete@BNetzA.de

**Uniper Global
Commodities SE**
E.ON-Platz 1
40479 Düsseldorf
www.uniper.energy

Political and Regulatory Affairs

Stellungnahme zum Verfahren zur Änderung der Festlegung zur Einführung eines
Konvertierungssystems in qualitätsübergreifenden Gasmarktgebieten (BK7-16-050)

22. April 2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

Gerne nehmen wir die Gelegenheit zur Stellungnahme in o.g. Sache wahr. Wir orientieren uns dabei an den im Einladungsschreiben zur Verbändeanhörung vom 6.4.2016 gestellten Fragen.

1/ Sollte ein festes Konvertierungsentgelt/ eine feste Obergrenze eingeführt werden?

Die Ereignisse Ende Januar bis Anfang März dieses Jahres haben gezeigt, dass ohne die Steuerungswirkung eines verursachungsgerecht allokierten Konvertierungsentgelts die Kosten bilanzieller Konvertierung in grobem Missverhältnis zu den mit der Schaffung zweier deutscher qualitätsübergreifender Marktgebiete erzielten Vorteilen stehen – oder zumindest stehen können. Darüber hinaus haben die Ereignisse gezeigt, dass der MGV durch die Sozialisierung der Konvertierungskosten in die Position eines ‚Single Buyers/ Suppliers‘ von L-Gas gerät (NCG mit bis zu 90% Beschaffungsanteil an den physikalisch ausgespeisten L-Gasmengen) und damit die vom EU Netzkodex Bilanzierung geforderte Rolle eines ‚residual balancers‘ verlässt. Schließlich erhöht die ausschließliche Sozialisierung der Kosten bilanzieller Konvertierung das Risiko, dass die Importverträge mit niederländischen L-Gasproduzenten an Attraktivität verlieren. Sie stellt damit ein Risiko für die Sicherstellung der Versorgung Deutschlands mit niederländischem L-Gas dar.

Wir sind daher der Ansicht, dass die Erhebung eines Konvertierungsentgeltes auch in Zukunft – also über den 1. April 2017 hinaus – notwendig sein wird.

2/ Über welchen Zeitraum sollte ein Konvertierungsentgelt beibehalten werden?

Die Finanzierung der Kosten der bilanziellen Konvertierung sollte bis zur vollständigen Marktraumumstellung durch die Erhebung eines Konvertierungsentgeltes gedeckt werden.

Vorsitzender des
Aufsichtsrats:
Klaus Schäfer

Vorstand:
Keith Martin
(Vorsitzender)
Stephen Asplin
Damian Bunyan
David Finch
Nadia Jakobi
Novera Khan

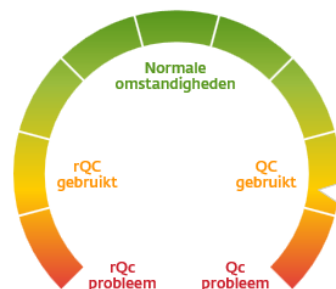
Sitz: Düsseldorf
Amtsgericht Düsseldorf
HRB 61123

3/ Wie könnte mit eventuellen Überschüssen/ Verlusten verfahren werden?

Bei der Entscheidung über die Ausgestaltung eines Konvertierungsentgelts sind insbesondere die Aspekte der Planungssicherheit und der Steuerungswirkung gegeneinander abzuwiegen. Dabei gilt grundsätzlich: je größer der Zeitraum ist, für den das Konvertierungsentgelt bekannt ist, desto besser lässt es sich als preisrelevanter Faktor im Markt berücksichtigen. Wird das Konvertierungsentgelt wie zurzeit mit einem Vorlauf von 6 Wochen für einen Zeitraum von 6 Monaten festgelegt, erlaubt dies die Angebotsstellung zumindest für das kommende Halbjahr. Es trägt damit zur Liquidität des Handelsplatzes über den reinen Spotmarkt hinaus bei. Auf der anderen Seite ist mit diesem Zeitraum aber auch seine Wirkung, die Beschaffung von Regelenergiemengen durch den MGV – und damit sowohl dessen Rolle als Marktakteur als auch die auf die Netznutzer gewälzten Kosten – zu begrenzen. Je größer der Zeitraum der Festlegung eines Konvertierungsentgelts desto höher ist das Prognoserisiko und damit die Gefahr eventueller Über- und Unterdeckungen des Konvertierungskontos.

Im Ergebnis plädieren wir für die Beibehaltung des Konvertierungsentgelts über den 1. April 2017 hinaus. Wie würden die Einführung eines variablen Konvertierungsentgelts begrüßen, dass sich an den tatsächlich entstanden Kosten der Regelenergiebeschaffung des jeweiligen Tages orientiert:

Diejenigen Bilanzkreisverantwortlichen, deren qualitätsscharfe Bilanzkreise unausgeglichen sind, tragen die Kosten dieser Beschaffung. Voraussetzung eines derartigen Systems ist allerdings, dass dem Bilanzkreisverantwortlichen die entsprechende Steuerung seines Bilanzkreises ermöglicht wird, *bevor* er mit Kosten belastet wird. Im Ergebnis müsste dazu ein Frühwarnsystem entsprechend dem niederländischen Qualitätssignal¹ bei den deutschen Marktgebietsverantwortlichen installiert werden: Erst nach Verlassen einer grünen Zone würde der Markt in einer gelben Zone davor gewarnt, dass mit einer tagesscharfen Umlage der Kosten der für Konvertierung beschafften Regelenergie (nach Übergang in eine rote Zone) zu rechnen ist. Vorteil einer solchen Lösung wäre die weiterhin mögliche Nutzung der technischen Konvertierung, die Möglichkeit der genauen Kalibrierung der zu beschaffenden Regelenergiemengen sowie letztendlich die Möglichkeit der Vermeidung von signifikanten Überschüssen oder Unterdeckungen des Konvertierungskontos.



4/ Sollte weiterhin die Möglichkeit der Erhebung einer Umlage bestehen?

Die Möglichkeit zur Erhebung einer Umlage neben der primären Finanzierungsquelle eines Entgelts sollte allenfalls als ultima ratio zur Verfügung stehen. Angesichts ihrer Marktpreisrelevanz sollte tatsächlich nur in Ausnahmefällen von ihr Gebrauch gemacht werden und auch nur unter Einhaltung einer angemessenen Vorankündigungsfrist von mehreren Monaten.

Allerdings wirkt die derzeit in KONNI Gas festgelegte Umlage begrenzend auf die nach Deutschland insgesamt eingespeisten Mengen und insofern negativ auf den Gesamtmarkt. Sie stellt eine weitere Belastung für die deutschen Gasspeicher dar und wirkt so den vielfältigen Bestrebungen zur Erhöhung der Versorgungssicherheit

¹ <https://www.gasunie.nl/en/connected-party/gas-quality-and-metering/system-quality-signal>

entgegen. Wir befürworten daher mit Entschiedenheit eine Umlage der Kosten ausschließlich auf Ausspeisepunkte zu Letztverbrauchern.

Wir sind uns bewusst, dass eine Überprüfung und ggf. eine grundlegende Änderung der in KONNI Gas angelegten Sozialisierung der Konvertierungskosten für Marktteilnehmer mit zusätzlichen Kosten verbunden ist. Wir sind aber der Überzeugung, dass eine solche ergebnisoffene Überprüfung angesichts der sich abzeichnenden nachhaltigen Konsequenzen für den deutschen Gasmarkt erforderlich ist und eine grundsätzliche Änderung zum jetzigen Zeitpunkt auch noch vertretbar wäre.

Mit freundlichen Grüßen,